

§ 57 Südosteuropastudien (Stand 12.3.15)

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Südosteuropastudien Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01, SOE-M 02, SOE-M 03, SOE-M 04, SOE-M 10 und SOE-M 11; außerdem sind 6 LP im Rahmen eines Praktikums zu erwerben.

b) Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01, SOE-M 02, sowie entweder SOE-M 03 und SOE-M 04 (Sprachwissenschaft und Sprachpraxis BKS) oder die Module RUM-M 01, RUM-M 02, RUM-M 03, RUM-M 04 und RUM-M 05 (Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch).

Zum Erreichen der mindestens vorgesehenen 60 LP muss bei Wahl des Bereichs Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch darüber hinaus eine weitere sprachpraktische Übung – empfohlen wird die Veranstaltung „Rumänisch für Secondos“ – aus dem Bereich Rumänisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) besucht werden. Ebenso muss bei Wahl des Bereichs Sprachwissenschaft und Sprachpraxis BKS über die o.g. Module hinaus ein weiteres Proseminar aus dem Modulangebot SOE-M02 oder SOE-M 03 belegt und erfolgreich (6 LP) abgeschlossen werden.

c) Ist Südosteuropastudien Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 und entweder das Modul SOE-M 04 oder die Module RUM-M 01 und RUM-M 03, sowie SOE-M 02 oder SOE-M 03 oder RUM-M 05.

(2) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind die folgenden Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich. ²Das Modul RUM-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls RUM –M 01 absolviert werden.

(3) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der Abs. 1 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.